

Hinweise zur EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV- DV Bln) vom 18. Dezember 2009

Allgemeines

Seit dem 31. Dezember 2009 gilt die neue [EnEV-Durchführungsverordnung Berlin \(EnEV-DV Bln\) 2009](#). In der neuen EnEV-Durchführungsverordnung Berlin wurden die bestehenden Landesregelungen an europarechtliche Vorgaben über Dienstleistungen im Binnenverkehr und an Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) 2009 und der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 des Bundes angepasst. Die wichtigsten Neuerungen der EnEV-DV Bln 2009 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die besonderen Sachverständigen, die bereits nach der alten EnEV-Durchführungsverordnung zur Unterstützung des Vollzugs der EnEV in Berlin eingebunden werden mussten, basieren nun auf einem mit dem Land Brandenburg abgestimmten Modell für Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung. Eine einheitliche Qualifizierung und die gegenseitige Anerkennung in Berlin und Brandenburg sollen Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung ermöglichen in beiden Bundesländern tätig zu werden.

Das Anerkennungsverfahren von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung enthält eine Prüfung vor dem in Brandenburg bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer bereits bestehenden Prüfungsausschuss für bauaufsichtliche Prüfsachverständige. Der Prüfungsausschuss für energetische Gebäudeplanung wird unter der Mitwirkung Berlins neu organisiert, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Daher können in einer bis zum 31. Dezember 2010 befristeten **Übergangszeit** andere qualifizierte Personen die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen (§ 9 EnEV-DV Bln, Übergangsregel), die besondere Qualifikationen besitzen müssen.

Neu definiert wurden die **Aufgaben** und die **Pflicht** zur Einschaltung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung in Bezug auf die EnEV-Nachweise und die Energieausweise. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung bestätigen dem für die Einhaltung der EnEV verantwortlichen Bauherren die Vollständigkeit und Richtigkeit von EnEV-Nachweisen, die durch eine rechnerische Energiebilanzierung geführt werden, und der darauf basierenden Energieausweise. Verbindlich vorgegeben ist außerdem die Überprüfung der Bauausführung anhand von Stichproben. Anders als nach der alten EnEV-DV Bln entfällt die Kontrollpflicht nicht, wenn Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung die EnEV-Nachweise und Energieausweise selbst aufgestellt bzw. ausgestellt haben. Damit wurde ein echtes 4-Augen-Prinzip realisiert.

Um bei bereits begonnenen Maßnahmen die Planungs- und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, gibt es **Übergangsfristen** für die Anwendung des 4-Augen-Prinzips. In den Übergangsfristen werden auch die Änderungen der EnEV 2009 und dem EnEG 2009 bezüglich der Aufgaben der besonderen Sachverständigen wirksam.

Aufgaben der und Pflicht zur Einschaltung von Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung

Das 4-Augen-Prinzip durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung gilt nur noch beim Neubau – mit Ausnahme von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten – und bei solchen Maßnahmen im Bestand, für die eine rechnerische Energiebilanzierung nach der EnEV entweder verbindlich geführt werden muss oder wahlweise geführt wird. Bei solchen Maßnahmen müssen nach § 1 der EnEV-DV-Bln Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung (PSVeGP)

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der EnEV - Nachweise und
- der darauf basierenden die Energieausweise überprüfen und bescheinigen,
- die Bauausführung durch Stichproben überprüfen.

Die Bestätigungen erfolgen gegenüber dem Bauherren, der nach der EnEV verantwortlich für deren Einhaltung ist und ersetzen die behördliche Überwachung.

Entgegen der EnEV-DVO Bln 2008 entfällt die Kontrollpflicht bei bestehenden Gebäuden für

- Änderungen von Außenbauteilen, die im Bauteilverfahren nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 1 EnEV Satz1),
- anlagentechnische Maßnahmen der Heizungs-, Kühl- und Raumlaufttechnik und der Warmwasserversorgung (§§ 13, 14, 15 EnEV) sowie
- die Dämmung der obersten Geschossdecken (§ 10 Absatz 3, 4 i.V.m. 5 EnEV).

Die Nachweise zur Erfüllung dieser Pflichten sind seit dem 1. Oktober 2009 in der EnEV 2009 durch die Einführung der Unternehmererklärungen (§ 26a EnEV 2009) bzw. durch die Prüfaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister/innen (§ 26b EnEV 2009) abschließend geregelt.

Bei Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 oder Befreiungen nach § 25 EnEV für alle in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude müssen Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung das Vorliegen der Voraussetzungen im Auftrag des Bauherren beurteilen. Diese Beurteilung dient dem Bauherren zum Nachweis gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (§ 2 EnEV-DV Bln).

Übergangszeit

Nach § 9 EnEV-DV Bln müssen die Personen, die übergangsweise die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen dürfen, besondere Qualifikationen aufweisen, und zwar

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Fachgebiete (§ 21 Absatz 1 Nr. 1 EnEV),
- mindestens zwei Jahre Berufspraxis nach dem Hochschulabschluss im Bereich der energetischen Gebäudeplanung und
- die besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 EnEV-DV.

Dass sie diese Voraussetzungen erfüllen, müssen die so qualifizierten Personen gegenüber dem pflichtigen Bauherren und auf Verlangen gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in einer Selbsterklärung bestätigen ([Formular bauaufsicht153](#)).

Darüber hinaus gibt es bereits 18 im Land Brandenburg anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung, die auf Grundlage der Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 8 EnEV-DV Bln für die Aufgaben eingeschaltet werden können.

Übergangsfristen für bereits begonnene Maßnahmen

Nach der EnEV-DVO Bln 2008 musste ein/e Sachverständige/r für energiesparendes Bauen (SVeB) entweder für die Prüfung oder für das Aufstellen von Nachweisen bzw. das Prüfen oder Ausstellen der Energieausweise eingeschaltet werden. Mit der EnEV-DV Bln 2009 ist die echte 4-Augen-Kontrolle durch Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung (PSVeGP) verpflichtend. Übergangsweise gilt für die folgenden Zeiträume in Verbindung mit den Änderungen, die sich auf Grund der EnEV 2009 und dem EnEG 2009 in der EnEV-DV Bln 2009 ergeben haben, folgendes:

Energetisch wirksame Maßnahmen nach der EnEV	Datum	EnEV-DVO Bln 2008 vom 17. Juli 2008, geändert durch Änderungsverordnung vom Juni 2009	EnEV-DV Bln 2009 vom 18. Dezember 2009
<p>Bauantrag oder Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht</p> <p>oder</p> <p>Genehmigungsfreistellung:</p> <p>erforderliche Unterlagen erstmalig oder neu eingereicht (Maßnahme angezeigt)</p> <p>oder</p> <p>verfahrensfreie Vorhaben:</p> <p>Baubeginn</p>	<p>vor dem 1. 10. 2009</p> <p>vom 1. 10. 2009 bis 30. 12. 2009</p> <p>seit 31. 12. 2009</p>	<p>SVeB stellt auf oder prüft Nachweise nach Abschnitt oder § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der EnEV 2007, überwacht die Bauausführung und erstellt den Energieausweis bei allen Maßnahmen nach EnEV-DVO Bln 2008</p> <p>SVeB stellt auf oder prüft Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der EnEV 2009, überprüft die Bauausführung und erstellt den Energieausweis für Neubau und Bestandsänderungen, die nach der EnEV 2009 wie Neubau behandelt werden.</p>	<p>PSVeGP bestätigt Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der EnEV 2009, überprüft die Bauausführung und bestätigt Energieausweise für Neubau und Bestandsänderungen, die nach der EnEV 2009 wie Neubau behandelt werden</p>